

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 24. Oktober 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Klinische Linguistik“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 24. Oktober 2012**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 15/2013) am 20.03.2013

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Klinische Linguistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Klinische Linguistik verfolgt zwei zentrale Qualifikationsziele: Erstens die Befähigung zu einer Berufstätigkeit als von den Krankenkassen anerkannte/r akademische/r Sprachtherapeutin/Sprachtherapeut, zweitens die Eröffnung einer weiterführenden akademischen Perspektive in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Klinischen Linguistik als auch auf angrenzenden Gebieten. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet in dem Sinne, dass praktisch relevante Fächer wie Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen bei Kindern und Erwachsenen mit theoretischen Grundlagen in den Bereichen Linguistik, Medizin, Sprechwissenschaft, Phonetik, Statistik, Psychologie und Pädagogik verknüpft werden. Eine Besonderheit ist die umfassende praktische Ausbildung in den klinischen, störungsspezifischen Fächern durch externe Praktika in sprachtherapeutischen Einrichtungen sowie durch interne Praktika (Hospitation und Durchführung eigener Therapien unter Supervision) in einer speziell eingerichteten Praxiseinheit.

Vermittelt werden Ansätze und Methoden eines linguistisch fundierten diagnostischen Vorgehens und therapeutische Maßnahmen bei erworbenen sowie entwicklungsbedingten Sprach- und Sprechstörungen, Schluckstörungen und Redeflussstörungen. Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen zudem zur kritischen Auseinandersetzung mit Test- und Therapieverfahren, zur evidenzbasierten Konzeption, Durchführung und Evaluation von Interventionsmaßnahmen sowie zur Anwendung wissenschaftlicher empirischer Methoden befähigt werden. Neben der fachlichen Qualifikation werden auch persönliche Kompetenzen als Sprachtherapeut/in im Umgang mit Patienten und deren Angehörigen sowie in der Umsetzung didaktischer Prinzipien im therapeutischen Kontext gefördert.

Für die Absolventen kommt eine therapeutische, beratende oder leitende Tätigkeit in folgenden Einrichtungen in Frage:

- freie Praxen
- klinische Einrichtungen (Akutkliniken, Rehabilitationskliniken, Geriatrische Kliniken)
- öffentlich-rechtliche Träger und freie Verbände (z.B. Beratungsstellen, Frühförderzentren)
- Sprachheilkindergärten, Kindertagesstätten und sonderpädagogische Einrichtungen
- kommunale bzw. regionale Ambulanzzentren
- Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbereich

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sprachwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Sprachtherapie, Kognitionswissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Als einschlägig gelten linguistische und kommunikationswissenschaftliche Bachelorstudiengänge sowie Studiengänge aus den Bereichen Sprachtherapie und Kognitionswissenschaft, sofern die notwendigen Voraussetzungen im Bereich Sprachwissenschaft im Sinne von § 4 Absatz 5 Nr. 1 vorliegen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 6 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis über linguistische Fachmodule bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 LP. Der erforderliche Anteil an linguistischen Lehrveranstaltungen über 24 LP, die im Rahmen des Bachelorstudiums erworben sein müssen, muss sich aus folgenden linguistischen Teilgebieten zusammensetzen: Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik, Syntax, Textlinguistik/Pragmatik, Neuro- und Psycholinguistik. Davon müssen mindestens 4 LP aus psycholinguistisch orientierten Lehrveranstaltungen enthalten sein: 2 LP zum Bereich Sprachverarbeitung (Sprachproduktion/ Sprachwahrnehmung) und 2 LP zum Bereich Spracherwerb. Die Bachelorarbeit sollte zu einer einschlägigen sprach- bzw. kommunikationswissenschaftlichen Thematik verfasst worden sein. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung das Bachelorzeugnis noch nicht vor, muss das Thema der Bachelorarbeit in den Bewerbungsunterlagen angegeben werden.
2. Nachweise über 18 LP aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik und sprachtherapeutische Handlungskompetenzen gemäß den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes. 6 LP müssen in Lehrveranstaltungen zur Psychologie (vorrangig Neuropsychologie, Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Kognitive

Psychologie), weitere 6 LP müssen in Lehrveranstaltungen zur Pädagogik (Rehabilitations- bzw. Sonderpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik) erworben worden sein. 6 LP müssen aus Lehrveranstaltungen zu sprachtherapeutischen Handlungskompetenzen nachgewiesen werden. Diese sollen aus den Bereichen Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden, Qualitätssicherung, Diagnostik, Therapedidaktik, Beratung, Therapeutenverhalten stammen.

3. Nachweis über Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens des Europarats.
4. Vorlage eines phoniatischen Gutachtens, das ein normales Hörvermögen sowie die stimmliche und artikulatorische Eignung für das Studium und die spätere Ausübung eines Sprechberufs attestiert und nicht älter als 12 Monate ist. Das Gutachten über das Hörvermögen kann auch von einem Facharzt für HNO angefertigt werden.
5. Nachweis über ein sechswöchiges Hospitationspraktikum an einer sprachtherapeutischen Einrichtung (Rehabilitationsklinik, logopädische bzw. sprachheiltherapeutische Praxis o.ä.). In seinem Rahmen soll die Möglichkeit bestehen, verschiedene Störungsbilder kennen zu lernen und bei der Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen zu hospitieren. Wird das Praktikum nach Bewerbungsschluss, jedoch vor Studienbeginn (Stichtag: 30.9.) absolviert, so ist der Bewerbung eine Bestätigung der Praktikumseinrichtung über Ort und Dauer des Praktikums beizufügen.
6. Bei Nicht-Muttersprachlern: Nachweis von Deutschkenntnissen entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis von mindestens 2×4 und 2×5.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis (Pflichtbereich), Aufbau (Pflichtbereich), Vertiefung (Pflichtbereich), Praxis (Pflichtbereich), Profil (Wahlpflichtbereich) und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basisbereich: Grundlagen der Klinischen Linguistik		32	
<i>KL 1: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen I: Grundlagen diagnostischen Handelns</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>KL 2: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen II: Grundlagen therapeutischen Handelns</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>KL 3: Grundlagen des physiologischen Sprechablaufs</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>KL 4: Medizinische Grundlagen</i>	<i>PF</i>	<i>14</i>	

Aufbaubereich: Störungsspezifische Kompetenzen		40	
KL 5: Erworbene Sprachstörungen	PF	10	
KL 6: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen	PF	18	
KL 7: Sprech-, Schluck- und Redeflussstörungen	PF	12	
Sprachtherapeutische Praxis		18	
KL 8: Praktikum 1 (Aphasie, Dysarthrie, Sprechapraxie, Kau- und Schluckstörungen)	PF	9	
KL 9: Praktikum 2 (Entwicklungsbedingte Sprach- und Sprechstörungen)	PF	9	
Methodische Vertiefung		6	
KL 10: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen III: Forschungsmethoden und Qualitätssicherung	PF	6	
Profilbereich		6	
KL 11: Wahlpflichtmodul Modul Psycholinguistik oder Wahl eines Importmoduls im Umfang von 6 LP aus der Psychologie oder der Pädagogik gemäß Anlage 3	WP	6	
Abschluss		18	
KL 12: Abschlussmodul	PF		
Summe		120	

(3) Der Basisbereich „Grundlagen der klinischen Linguistik“ vermittelt Grundlagenwissen, das eine notwendige Voraussetzung für die Beschreibung, Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen bildet. Die vier Module dieses Pflichtbereichs dienen dem Erwerb grundlegender sprachtherapeutischer Handlungskompetenzen sowie dem Erwerb medizinischer Grundkenntnisse in den Disziplinen Neurologie/Neuroanatomie, Phoniatrie/Pädaudiologie/Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie.

(4) Im Zentrum des sich daran anschließenden Aufbaubereichs steht der Erwerb störungsspezifischer Kompetenzen. In den drei Modulen dieses Pflichtbereichs werden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Diagnostik, Therapie, Förderung und Beratung bei erworbenen und entwicklungsbedingten Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen sowie bei Redeflussstörungen vermittelt.

(5) Der Pflichtbereich „sprachtherapeutische Praxis“ baut auf den Basis- und Aufbaubereichen auf, indem die bis dahin erworbenen Kenntnisse praktisch umgesetzt werden können. Der Bereich sieht interne und externe Praktika zur Diagnostik und Therapie von Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen nach Maßgabe der GKV-Richtlinien für die angestrebten Indikationsbereiche vor. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Die Studierenden erlangen in diesem Bereich Praxiskompetenzen für die spätere Tätigkeit als akademische/r Sprachtherapeut/in. Sie lernen und erproben unter Supervision, Diagnostik- und Interventionsmaßnahmen selbst zu konzipieren, methodisch umzusetzen, durchzuführen und zu evaluieren. Dies umfasst auch die Arbeit am eigenen Therapeutenverhalten.

(6) Der Pflichtbereich „methodische Vertiefung“ dient dem Erwerb vertiefter methodischer Kenntnisse für die klinische Praxis. Er vermittelt Kenntnisse zu statistischen Verfahren zur Auswertung klinischer Daten und zu den Ansätzen der evidenzbasierten Praxis in der Sprachtherapie.

(7) Im Profilbereich (Wahlpflichtbereich) stehen Module zur interdisziplinär ausgerichteten Profilbildung zur Auswahl. In diesem Bereich können die Studierenden ein

Wahlpflichtmodul als individuelle Ergänzung zu den Pflichtbereichen wählen. Die Profilbildung kann den Bereich Psycholinguistik fokussieren, alternativ ist die Wahl eines Exportmoduls aus dem Bereich Psychologie oder aus dem Bereich Pädagogik möglich (siehe Anlage 3).

(8) Abschluss: Dieses Pflichtmodul dient dem Nachweis des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu erstellen die Studierenden eine Abschlussarbeit mit einer sprachtherapeutischen Fragestellung.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/fb09/studium/studiengaenge/ma-klinischelinguistik/> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland sind nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,

- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Klinische Linguistik“ sind externe und interne Praxismodule im Studienbereich „sprachtherapeutische Praxis“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung der Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Vorhandene Plätze in den Wahlpflichtmodulen Psychologie und Pädagogik werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekanntgegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben (s. Vereinbarungen zum Modulaustausch).

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Klinische Linguistik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können

auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die

Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule, die ausschließlich für den Export angeboten werden, sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach

den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Analysen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 60 Minuten (siehe Modulliste). Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen umfasst mindestens 2 Wochen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen. Ein Kolloquium ist im Abschlussmodul als Studienleistung vorgesehen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der klinischen Linguistik / Sprachtherapie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass er oder sie folgende Fähigkeiten erworben hat:

- Kompetenz zur selbstständigen Ermittlung relevanter Forschungsfragen im Bereich Klinische Linguistik und zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung und Wissenspräsentation auf hohem Anspruchsniveau
- Erstellen einer umfangreichen (in der Regel empirischen) Abschlussarbeit mit sprachtherapeutischer Fragestellung
- Kompetenzen und Fertigkeiten im empirisch adäquaten Umgang mit klinischen Daten
- Kompetenzen und Fertigkeiten zur mündlichen Präsentation und Reflexion der eigenen Forschung im Kolloquium
- Fähigkeit zur fachlichen Diskussion sprachtherapeutischer Forschungsfragen im Rahmen einer mündlichen Prüfung. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte der mündlichen Prüfung.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass 6 Module des Studiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen

Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

- (3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹
- (12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der

Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen

8	3,0		Anforderungen entspricht
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu

einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %
B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und mündliche Prüfung) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige

Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

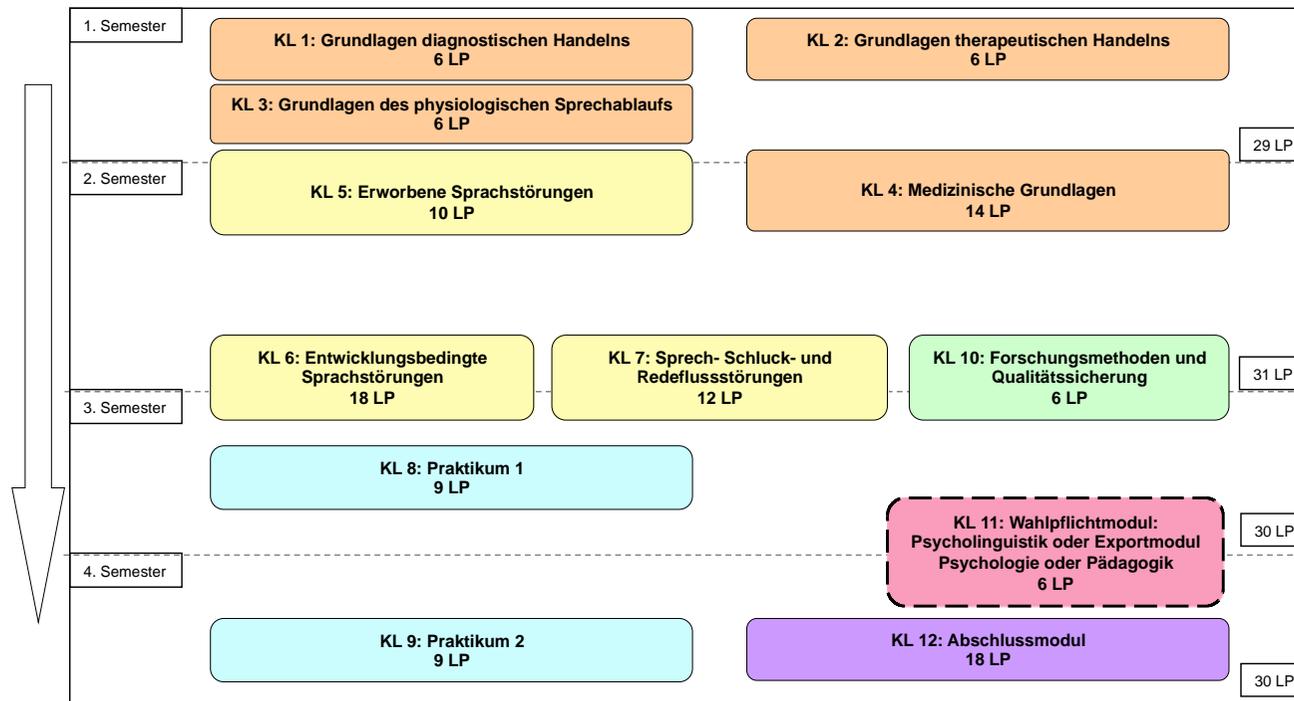
Marburg, den 15.03.2013

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1 exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Klinische Linguistik



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
KL1: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen I: Grundlagen diagnostischen Handelns <i>Introduction to Assessment in Speech and Language Pathology</i>	6	Pflicht	Basis	- Grundlagenwissen, das die Voraussetzung für die Beschreibung und Diagnostik von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen bildet - Überblick über die Syndrome, Symptome und Bedingungshintergründe von Störungen der Sprache, des Sprechens und der Stimme bei Erwachsenen und Kindern - vertiefte Fertigkeiten in der Wahrnehmung und Transkription gestörter Sprache mittels unterschiedlicher Transkriptionstechniken	keine	<u>Studienleistungen</u> - 3 praktische Übungen - Klausur <u>Prüfungsleistung</u> - modulabschließende Klausur (90 Minuten)
KL2: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen II: Grundlagen therapeutischen Handelns <i>Introduction to Intervention in Speech and Language Pathology</i>	6	Pflicht	Basis	- Grundlagenwissen, das die Voraussetzung für die theoretische und praktische Beschäftigung mit Therapie und Beratung bei Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen bildet - Kenntnisse über die grundlegenden Methoden sprachtherapeutischer Intervention - Kennenlernen und Reflektieren therapeutischer Ansätze und Verhaltensweisen durch Hospitation bei Sprachtherapie - therapeutische Handlungskompetenzen in Bezug auf die Gesprächsführung im therapeutischen Kontext (Therapie und Beratung)	keine	<u>Anwesenheit</u> - Übung „Therapiehospitation“ <u>Studienleistungen</u> - Referat - je ein Protokoll und Fachgespräch pro Hospitation <u>Prüfungsleistung</u> - Präsentation, Analyse oder schriftliche Ausarbeitung
KL3: Grundlagen des physiologischen Sprechablaufs <i>Physiological phonetics</i>	6	Pflicht	Basis	- Kenntnisse der physiologischen Vorgänge beim Sprechen und deren Störungen - Kompetenz in Untersuchungsmethoden der Physiologischen Phonetik wie Messung der Atemtätigkeit, der Phonation, der Funktion des Velums sowie der Artikulation unter Anwendung modernster Technik	keine	<u>Prüfungsleistung</u> - schriftliche Ausarbeitung
KL4: Medizinische Grundlagen <i>Biomedical Sciences</i>	14	Pflicht	Basis	- Grundkenntnisse zur Anatomie, Physiologie und Pathologie in den Disziplinen Neurologie, Phoniatrie, Pädaudiologie und Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde - Dies umfasst Neuroanatomie, Neurophysiologie, neurologische und neuropsychologische Erkrankungen	keine	<u>Anwesenheit</u> - VL: „Neuropathologie“ - VL: „Kinder- und Jugendpsychiatrie“

				sowie Anatomie, Physiologie und Pathologie des Sprech-, Hör- und Schluckapparates sowie die Pathologie des Kehlkopfes und die Rehabilitation nach Laryngektomie - Grundkenntnisse in der Kinder- und Jugendpsychiatrie - Fähigkeit zur medizinischen Einordnung von Sprach-, Sprech- Stimm- und Schluckstörungen als Voraussetzung für die sprachtherapeutische Behandlung von zentralen und peripheren Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen im Erwachsenen- und Kindesalter sowie kindlichen Hörstörungen		<u>Prüfungsleistungen (2 Modulteilprüfungen)</u> - Mündliche Prüfung (20 Minuten) (10 LP) - Klausur (90 Minuten) (4 LP)
KL5: Erworbene Sprachstörungen <i>Acquired Language Disorders: Assessment and Intervention</i>	10	Pflicht	Aufbau	- Kenntnisse zur theoretischen Einordnung von erworbenen Sprachstörungen in psycholinguistische Modelle und verschiedene sprachliche Beschreibungsebenen - testtheoretisches Grundlagenwissen - Anwendungswissen zu relevanten Verfahren der Diagnostik erworbener Sprachstörungen - Anwendungswissen zur Therapie von Aphasien, Dyslexien und Dysgraphien bei Erwachsenen sowie von Sprachstörungen bei degenerativen Erkrankungen - methodisches Grundlagenwissen und Kompetenzen zur Durchführung und Bewertung evidenzbasierter Sprachtherapie mit einem Schwerpunkt auf der Methodik (multipler) Einzelfallstudien - Fähigkeit zur theoretischen Einordnung und Bewertung störungsspezifischer und kommunikativ-pragmatischer Therapieansätze - Fähigkeit und Fertigkeit, auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes individuelle Therapieansätze konzipieren, methodisch und didaktisch ausarbeiten und deren Erfolg evaluieren zu können	keine	<u>Studienleistungen</u> - Präsentation - Referat <u>Prüfungsleistung</u> - modulabschließende Klausur (120 Minuten)
KL6: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen <i>Developmental Language Disorders: Assessment and Intervention</i>	18	Pflicht	Aufbau	- umfassende Kenntnisse zu den Grundlagen, Ansätzen und Verfahren der Diagnostik und Therapie von (spezifischen) Sprachentwicklungsstörungen - Anwendungswissen über gängige standardisierte Testverfahren, Screeningverfahren und Spontansprachanalysen - Fähigkeit zur Erstellung eines alle sprachlichen Ebenen umfassenden sprachlichen Befundes, sowie zur Durchführung differentialdiagnostischer Maßnahmen - Kenntnisse der Verfahren, Methoden und Techniken der Intervention bei allen Formen entwicklungsbedingter	keine	<u>Studienleistungen</u> - Präsentation - 3 Referate <u>Prüfungsleistung</u> - schriftliche Ausarbeitung

				<p>Sprachstörungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen und Fertigkeiten zur eigenständigen Konzeption, didaktischen Ausarbeitung und Durchführung einer sprachspezifischen Therapie auf der Basis der Befunderhebung - Kenntnisse über Sprachentwicklungsstörungen im Zusammenhang mit primären Störungsbildern. Dazu zählen u.a. Sprachstörungen bei komplexen Behinderungen (wie genetische Syndrome und sonstige mentale Retardierungen), bei frühkindlichen fokalen Hirnläsionen, bei Autismus und bei sensorischen Beeinträchtigungen (wie Hörbehinderungen / CI). - Kenntnisse über die besonderen Erfordernisse für die Diagnostik und Therapie dieser Störungsbilder als auch über die theoretischen Implikationen für die Beziehung zwischen Sprache und Kognition - Kenntnisse über anatomisch-physiologische Grundlagen der Hörverarbeitung und Methoden der Psychophonetik und Psychoakustik - Kenntnisse über den Erwerb akustischer/auditiver Fähigkeiten sowie deren Störungen (kindliche Hörstörungen, Hören und Sprache mit Cochlea-Implantat), die Wirkungsweise der Sprachreizwahrnehmung sowie die Sprach- und Sprechentwicklung bei Hörschädigungen bzw. bei Störungen der Sprachwahrnehmung und Lautanalyse 		
<p>KL7: Sprech-, Schluck- und Redeflussstörungen</p> <p><i>Motor Speech Disorders, Fluency Disorders and Dysphagia: Assessment and Intervention</i></p>	12	Pflicht	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zum Erscheinungsbild und zur Diagnostik und Therapie von Dysarthropneumophonien, Sprechapraxien und Dysphagien im Rahmen erworbener Störungen - Wissen und Fertigkeiten zur funktionellen und instrumentellen differentialdiagnostischen Abgrenzung solcher Störungen - praktische Fertigkeiten und Selbsterfahrung im Zusammenhang mit Schluckstörungen - Fähigkeit zur Planung und Durchführung der Behandlung dieser Störungsbilder - Kenntnisse zu Sprech- und Schluckstörungen bei Kindern (Entwicklungsdyspraxie, orofaziale / myofunktionelle Störungen, phonetische Störungen sowie Sprechstörungen bei Lippen- Kiefer- und Gaumenspalten) - Kompetenz und Fertigkeit, kindliche Sprechstörungen von 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls KL3	<p><u>Anwesenheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminar „Erworbene Sprech- und Schluckstörungen“ <p><u>Studienleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fallbearbeitung - 2 Referate - Protokoll <p><u>Prüfungsleistung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - modulabschließende Klausur (120 Minuten)

				sprachsystematischen Störungen abzugrenzen, zu diagnostizieren und zu behandeln (inklusive myofunktionelle Therapie, Techniken zur Verbesserung der Mundmotorik, zur Korrektur des Schluckmusters, zur Lautanbahnung etc.) - Kenntnisse zu Erscheinungsformen, Verläufen und möglichen Ursachen von Redeflussstörungen - Grundkenntnisse zur Diagnostik, Therapie und Angehörigen- bzw. Elternberatung bei Redeflussstörungen (Stottern, Poltern) bei Erwachsenen und Kindern		
KL8: Praktikum 1 (Aphasie, Dysarthrie, Sprechapraxie, Kau- und Schluckstörungen) <i>Clinical placement 1 (Aphasia, Dysarthria, Apraxia of Speech, Dysphagia)</i>	9	Pflicht	Praxis	- Kompetenzen und Fertigkeiten zur eigenständigen Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostiken und Therapien unter Supervision - anwendungsbereite Kenntnisse zu erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Erwachsenen - Kompetenzen und Fertigkeiten zum angemessenen Umgang mit Patienten und deren Angehörigen und zur professionellen Kommunikation im Therapeutenteam - Fähigkeit zur Reflexion, Evaluierung und Dokumentation durchgeführter Therapien	Erfolgreicher Abschluss des Moduls KL5	<u>Anwesenheit</u> - externes und internes Praktikum laut Praktikumsordnung <u>Studienleistungen</u> - Therapiedurchführung mit je einem Fachgespräch pro Therapiesitzung - Bericht <u>Prüfungsleistung</u> - schriftliche Ausarbeitung zu einem Patienten
KL9: Praktikum 2 (Entwicklungsbedingte Sprach- und Sprechstörungen) <i>Clinical placement 2 (Developmental Disorders of Speech and Language)</i>	9	Pflicht	Praxis	- Kompetenzen und Fertigkeiten zur eigenständigen Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostiken und Therapien unter Supervision - anwendungsbereite Kenntnisse zu erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Kindern und Jugendlichen - Kompetenzen und Fertigkeiten zum angemessenen Umgang mit Patienten und deren Angehörigen und zur professionellen Kommunikation im Therapeutenteam - Fähigkeit zur Reflexion, Evaluierung und Dokumentation durchgeführter Therapien	Erfolgreicher Abschluss des Moduls KL6	<u>Anwesenheit</u> - externes und internes Praktikum laut Praktikumsordnung <u>Studienleistungen</u> - Therapiedurchführung mit je einem Fachgespräch pro Therapiesitzung - Bericht <u>Prüfungsleistung</u> - schriftliche Ausarbeitung zu einem Patienten
KL10: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen	6	Pflicht	Vertiefung	- Kenntnisse statistischer Verfahren zur Auswertung klinischer Daten - Kenntnisse zu den Ansätzen der evidenzbasierten Praxis in	keine	<u>Studienleistungen</u> - statistische Übungsaufgabe - 2-3 Kurzpräsentationen

III: Forschungsmethoden und Qualitätssicherung <i>Methods and Evidence-based Reasoning in Clinical Linguistics</i>				der Sprachtherapie (einschließlich ICF) - Methodenwissen zur wissenschaftlich orientierten Überprüfung von Therapiemethoden, d.h. von Methoden für die Messung von Leistungsveränderungen in der sprachtherapeutischen Intervention - Kompetenz und Fertigkeiten zur professionellen Evaluation und Dokumentation der eigenen Arbeit (Qualitätssicherung)		<u>Prüfungsleistung</u> - Klausur (90 Minuten)
KL11: Wahlpflichtmodul Psycholinguistik <i>Optional compulsory module Psycholinguistics</i>	6	Wahlpflicht	Profil	- vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Linguistik, insbesondere der Psycho- und Neurolinguistik - Fähigkeit zur Analyse und reflektierten Bewertung linguistischer Theorien und kognitiver/psycholinguistischer Verarbeitungsmodelle - Kenntnis kognitionswissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Sprache als kognitivem Phänomen	keine	<u>Studienleistungen</u> Referat oder Klausur <u>Prüfungsleistung</u> - Klausur, Referat oder Hausarbeit
KL12: Abschlussmodul <i>Master's Thesis / Graduation Module</i>	18	Pflicht	Abschluss	- Kompetenz zur selbstständigen Ermittlung relevanter Forschungsfragen im Bereich Klinische Linguistik und zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung und Wissenspräsentation auf hohem Anspruchsniveau - Erstellen einer umfangreichen (in der Regel empirischen) Abschlussarbeit mit sprachtherapeutischer Fragestellung - Kompetenzen und Fertigkeiten im empirisch adäquaten Umgang mit klinischen Daten - Kompetenzen und Fertigkeiten zur mündlichen Präsentation und Reflexion der eigenen Forschung im Kolloquium - Fähigkeit zur fachlichen Diskussion sprachtherapeutischer Forschungsfragen im Rahmen einer mündlichen Prüfung	6 erfolgreich absolvierte Module des Studiengangs	<u>Studienleistungen</u> - Präsentation im Kolloquium <u>Prüfungsleistung</u> - Masterarbeit (15 LP) - Mündliche Prüfung (60 Minuten) (3 LP)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Profilbereich können Studierende im Masterstudiengang Klinische Linguistik ergänzendes und weiterführendes Wissen im Bereich der Psychologie oder der Pädagogik im Umfang von 6 LP erwerben. Es kann ein Modul aus einem in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengang ausgewählt werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich Profilbereich	
Angebot aus der Lehrereinheit	(Wahlpflicht) 6 LP Psychologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Psychologie, B.Sc.	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden EB-EPF	6
	Biologische Psychologie B-BP	6
	Sozialpsychologie B-SP	6
	Entwicklungspsychologie B-EP	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache B-WKS	6
	Lernen, Motivation und Emotion B-LME	6
	Persönlichkeitspsychologie B-PP	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie B-EAO	6
	Einführung in die Klinische Psychologie B-EKP	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie B-EPG	6

verwendbar für	Studienbereich Profilbereich (Wahlpflicht) 6 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Pädagogik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. bzw. M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels MA 1	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit MA 3a – 6	6
	Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen MA 6b – 6	6
	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft BA 2 – 6	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln BA 3 – 6	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung BA 5 – 6	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (als Auflage zum Nachholen von Zulassungsvoraussetzungen)	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Die im Folgenden aufgelisteten Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Es handelt sich um Module, die eigens für den Export angeboten werden („reine Exportmodule“).

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>				
KLex1: Einführung in die Klinische Linguistik <i>Introduction to Clinical Linguistics</i>	6	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenwissen, zur Beschreibung und Diagnostik von Sprach- und Sprechstörungen - Überblick über die Syndrome, Symptome und Bedingungshintergründe von Störungen der Sprache und des Sprechens bei Erwachsenen und Kindern - Kenntnisse über die grundlegenden Methoden sprachtherapeutischer Intervention 	keine	<u>Studienleistung</u> - Präsentation, qualitative bzw. quantitative Analyse oder schriftliche Ausarbeitung <u>Prüfungsleistung</u> - modulabschließende Klausur (90 Minuten)
KLex2: Grundlagen der Klinischen Linguistik bei neurogenen Sprachstörungen <i>Introduction to Clinical Linguistics of acquired disorders of language</i>	12	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Syndrome, Symptome und Bedingungshintergründe von Störungen der Sprache, des Sprechens und der Stimme bei Erwachsenen und Kindern - Kenntnisse zur theoretischen Einordnung von erworbenen Sprachstörungen in psycholinguistische Modelle und verschiedene sprachliche Beschreibungsebenen - testtheoretisches Grundlagenwissen - Anwendungswissen zu relevanten Verfahren der Diagnostik erworbener Sprachstörungen - Anwendungswissen zur Therapie von Aphasien, Dyslexien und Dysgraphien bei Erwachsenen sowie von Sprachstörungen bei degenerativen Erkrankungen - methodisches Grundlagenwissen und Kompetenzen zur Durchführung und Bewertung evidenzbasierter Sprachtherapie mit einem Schwerpunkt auf der Methodik (multipler) Einzelfallstudien - Fähigkeit zur theoretischen Einordnung und Bewertung störungsspezifischer und kommunikativ-pragmatischer Therapieansätze 	keine	<u>Studienleistung</u> - Präsentation - Referat - zwei Protokolle <u>Prüfungsleistung</u> modulabschließende Klausur (120 Minuten)

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Klinische Linguistik“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang Klinische Linguistik ist das Absolvieren von zwei Praktika vorgeschrieben, die jeweils aus einem externen Praktikum von 240 Zeitstunden sowie internen Praktikumsanteilen bestehen.

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs Klinische Linguistik bemühen sich selbstständig um externe Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Praktikumsordnung und den inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Ein Ersatz der externen Praktika durch andere Module oder Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs ist nicht möglich.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren der Praktika einschließlich der in der Modulliste genannten Studien- und Prüfungsleistungen wird mit jeweils 9 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit den Praktika werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Vertiefung der störungsspezifischen Lehrinhalte durch klinisch-praktische Erfahrungen im direkten Patientenkontakt.
- anwendungsbereite Kenntnisse zu Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Kompetenzen und Fertigkeiten zur eigenständigen Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostiken und Therapien unter Supervision.
- Kompetenzen und Fertigkeiten zum angemessenen Umgang mit Patienten und deren Angehörigen und zur professionellen Kommunikation im Therapeutenteam.
- Fähigkeit zur Reflexion, Evaluierung und Dokumentation durchgeführter Therapien.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Die studienbegleitenden externen Praktika während des Studiums der Klinischen Linguistik können (gemäß den Vorgaben des GKV Spitzenverbandes) nur in folgenden Einrichtungen absolviert werden:

- Sprachtherapeutische bzw. logopädische Praxen zugelassener Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung
- phoniatrich-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und sozialpädiatrische Zentren, sofern der Praktikant ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige Leiter der Einrichtung die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SBG V nachweist.
- Arztpraxen von HNO-Ärzten mit dem Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind. Neben dem externen Praktikum finden auch interne Praktikumsanteile (Hospitation und Therapie unter Supervision) in einer Praxiseinheit des Instituts statt.

(2) Die externe Praktikumsstelle kann im Ausland liegen, sofern es sich um Einrichtungen nach §3, Absatz 1 handelt. Für ein sprachtherapeutisches Praktikum sollten gute Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache vorliegen.

(3) Die Studierenden werden vor Aufnahme des Praktikums von dem/der für die Praxisanleitung zuständigen Mitarbeiter/in informiert und während des Praktikums betreut.

(4) Über spezielle Regelungen und Vorschriften (z.B. Impfschutz, Zugang zu den internen Praktikumsräumen etc.) informiert der/die Praktikumsanleiter/in.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Klinische Linguistik ausgeübt wird.

(2) Die externen Praktika dauern jeweils sechs Wochen (240 Stunden) und werden in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Die internen Praktika werden in der Vorlesungszeit des dritten und vierten Semesters absolviert und umfassen in der Regel eine therapeutische Einheit (Patientenkontaktstunde) pro Woche.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die externen Praktika umfassen die eigenständige Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostik und Therapie unter Supervision. Beide Praktika müssen jeweils 240 Stunden im Patientenkontakt enthalten. Im Praktikum 1 stehen erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Erwachsenen im Vordergrund. Davon müssen 140 Stunden im Patientenkontakt auf die Störungsbilder Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie entfallen und 50 Stunden auf den Bereich Kau- und Schluckstörungen. Die restlichen 50 Stunden können für frei gewählte Störungsbilder eingesetzt werden. Praktikum 2 bezieht sich auf entwicklungsbedingte Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen.

Gemäß den Vorgaben des GKV Spitzenverbandes dürfen von den erforderlichen Stunden mit unmittelbarem Patientenkontakt höchstens 13% auf Hospitationen entfallen. Der Zeitanteil für Vor- und Nachbereitung bzw. Reflexion und Dokumentation darf maximal 20% betragen.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Betreuer oder die Betreuerin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet die Prüfungsleistungen für das externe und das interne Praktikum (siehe Modulliste).

(2) Der Nachweis über die Durchführung der externen Praktika erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird, und einen Praktikumsbericht.

(3) Die erbrachten Hospitationen und Patientenkontakte im externen und internen Praktikum werden in einem Dokumentationsbuch aufgeführt und von der/dem jeweils verantwortlichen Praktikumsanleiter/in unterzeichnet.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von 15 bis maximal 25 Seiten inklusive Falldarstellung vorgelegt, in dem die externe Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- ggf. Falldarstellung
- Bilanz
- Literaturverzeichnis
- Anhang (Praktikumsbescheinigung und Dokumentationsbuch)

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums Einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors oder der Mentorin in der Praktikums Einrichtung,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfach, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

c) Einleitung

Die Einleitung besteht in der Vorstellung der Praktikums Einrichtung. Dazu sollen strukturelle und organisatorische Besonderheiten der Einrichtung (Teamstruktur, Mitarbeiter, (besondere) Arbeitsschwerpunkte, mögliche Kooperationen und/oder interdisziplinäre Arbeitsausrichtungen etc.) erläutert werden.

d) Falldarstellung

Zu einem der externen Praktika wird ein klinischer Fall dargestellt. Hierzu wird die Befunderhebung bei einem sprachgestörten Patienten dargestellt, aus dem Befund wird eine theoriegeleitete Therapiekonzeption mit einer adäquaten methodischen Umsetzung abgeleitet. Der Therapieverlauf und –erfolg wird dargestellt, evaluiert und reflektiert.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine differenzierte persönliche Auseinandersetzung mit dem eigenen therapeutischen Prozess beim dargestellten Fall dar. Hierzu sollen einerseits die Methodik/Auswahl der Befunderhebung und Therapiekonzeption, andererseits der eigene therapeutische Lernprozess kritisch reflektiert werden.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums Einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden.

g) Anhang

Der Anhang enthält das Dokumentationsbuch (gemäß § 6 Absatz 3 der Praktikumsordnung) und die Praktikumsbescheinigung (gemäß § 6 Absatz 2 der Praktikumsordnung).

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen der Praktikumsstelle. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen. Patientendaten dürfen nur in anonymisierter Form verwendet werden, dabei muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten oder der Patientin vorliegen.